

Mietbedingungen der Aventek tektrade GmbH

§ 1

Mietdauer, Kündigung, Mietgegenstand

- Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tage der Lieferung und endet bei ordnungsgemäßer Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Das Mietverhältnis verlängert sich über den vertraglich vorgesehenen Beendigungstermin hinaus um jeweils ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten vor dem jeweiligen Vertragsablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Außerordentliche Kündigungsrechte beider Parteien bleiben unberührt.
- Kommt der Mieter mit Zahlungen in Höhe von mehr als zwei Monatsmieten in Verzug ist die Vermieterin zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt. Ferner ist sie in diesem Fall berechtigt, auch ohne Kündigung des Vertrages den Mietgegenstand als Sicherheit an sich zu nehmen oder dem Mieter die weitere Nutzung zu untersagen. Gleiches gilt, wenn bei Vermögensverfall des Mieters, d.h. wenn bereits seitens Dritter in das Vermögen des Mieters zwangsvollstreckt wird oder der Mieter andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht erfüllt. Der Mieter ist in vorstehenden Fällen verpflichtet, der Vermieterin den aus der vorzeitigen Beendigung entstehenden Schaden zu ersetzen.
- Bei einem Austausch tritt an die Stelle des ursprünglichen Mietgegenstandes der neue Mietgegenstand.

§ 2

Mietzins

Der vereinbarte Mietzins ist zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer monatlich zu zahlen. Die Zahlung hat bis zum 10. eines jeden Monats eingehend auf dem Konto der Vermieterin zu erfolgen. Es besteht die Möglichkeit der Zahlung per SEPA Firmen Lastschrift. Mit Ablauf des Zahlungstermins tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung der Aventek tektrade bedarf.

§ 3

Pflichten des Mieters

- Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in ordnungsgemäßer und sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, ihn vor Überbeanspruchung zu schützen und alle Rechtsvorschriften, die mit der Benutzung des Mietgegenstandes verbunden sind, zu beachten. Des Weiteren verpflichtet der Mieter sich, die Pflege-, Bedienungs- und Wartungsanweisungen der Vermieterin zu beachten und den Mietgegenstand auf eigene Kosten instandzuhalten und erforderlichenfalls instanzzusetzen. Ein besonderer Hinweis gilt hier folgenden Maßnahmen, deren Durchführung/Einhaltung für eine sichere Nutzung des Mietgegenstandes wesentlich ist:
 - Der Reinigungsschacht ist regelmäßig zu säubern und die Durchführung der Reinigung ist in einem Reinigungsprotokoll zu dokumentieren.
 - Die Aufnahme des Mietgegenstandes am Rangierhaken ist verboten. Der Haken dient ausschließlich als Einparkhilfe und ist nicht zum Anheben der Maschine ausgelegt. Die Aufnahme am Haken zieht erhebliche Schäden an der Maschine nach sich. Weiter kann es zum Absturz der Maschine und damit zu einer Gefährdung von Personen kommen. Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Aufnahme am Rangierhaken unterbleibt.
 - Das Verpressen von bereits verdichtetem Material oder Material das sich aus physikalischen Gründen nicht verdichten lässt (z.B. flachegelegte, übereinander gestapelte Kartons) ist verboten. Es führt zu Fehlfunktionen und Beschädigungen an der Maschine.
 - Das Bedienpersonal ist in die ordnungsgemäße Nutzung des Mietgegenstandes einzuweisen und die Einweisung zu dokumentieren.
 - Der Mieter ist nicht berechtigt die Versiegelung der Steuerung zu öffnen.
 - Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand zu bekleben oder zu beschriften, es sei denn, die Vermieterin erklärt schriftlich die Zustimmung.
- Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieterin sämtliche nicht unerheblichen Beschädigungen und Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Die Kosten der Wartung und UVV-Prüfung sind im Vertrag nicht enthalten. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den Anweisungen der Vermieterin zu warten und die UVV-Prüfung durchführen zu lassen. Die Durchführung dieser Maßnahme hat der Mieter zu protokollieren. Es besteht die Möglichkeit, die Vermieterin mit der Durchführung der Wartungsarbeiten gesondert zu beauftragen.
- Der Mieter darf ohne Zustimmung der Vermieterin keine wesentlichen Veränderungen am Mietgegenstand vornehmen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, durch welche möglicherweise die Gerätesicherheit beeinträchtigt wird. Nimmt der Mieter mit Zustimmung der Vermieterin Änderungen am Mietgegenstand vor, bleiben ausgebaute Teile Eigentum der Vermieterin, vom Mieter eingebaute Teile gehen in das Eigentum der Vermieterin über.
- Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen, es sei denn, die Vermieterin hat schriftlich zugestimmt.
- Sämtliche durch den Betrieb der Anlage entstehenden privat- und öffentlich-rechtlich Kosten hat der Mieter zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten der ordnungsgemäßen Wartung und der UVV-Prüfung.
- Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin auf Verlangen sowie unaufgefordert am Ende des Mietverhältnisses Kopien der Reinigungs-, Wartungs- und Einweisungsprotokolle zur Verfügung zu stellen.
- Der Mieter hat der Vermieterin von jedem Sitzwechsel, von einer geplanten Geschäftsaufgabe sowie von einem Besitzwechsel am Mietgegenstand unverzüglich zu unterrichten.
- Sollte der Mieter den vorgenannten Pflichten zuwider handeln, ist er zum Ersatz des entstehenden Schadens sowohl gegenüber der Vermieterin als auch gegenüber Dritten verpflichtet. Von etwaigen Ansprüchen Dritter hat er die Aventek tektrade auf erstes Anfordern freizustellen.
- Der Mieter stellt die Vermieterin von Ansprüchen frei, die von Dritten aufgrund der Lieferung, der Benutzung oder des Betriebes oder Haltens des Mietgegenstandes geltend gemacht werden. Insbesondere stellt der Mieter die Vermieterin von der Haftung für Personen- und Sachschäden frei, die Dritten aus dem Gebrauch oder Nichtgebrauch des Mietgegenstandes entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Schäden von der Vermieterin zu vertreten sind.

§ 4

Übergabe des Mietgegenstandes

- Die Vermieterin verpflichtet sich zum Mietbeginn ein anschlussfertiges Gerät zu liefern.
- Die erforderliche Stromzuführung ist von Seiten des Mieters zu stellen.
- Der Mieter ist zur Abnahme des Mietgegenstandes verpflichtet. Auf Verlangen hat er der Vermieterin den ordnungsgemäßen Empfang des Mietgegenstandes schriftlich zu bescheinigen.

§ 5

Aufstellung

- Der Mietgegenstand ist an dem vereinbarten Standort aufzustellen. Soll die Aufstellung an einem anderen Ort erfolgen, ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin zuvor hiervon in Kenntnis zu setzen. Für den Fall, dass begründete Einwände der Vermieterin gegenüber dem geänderten Standort bestehen, kann diese eine Aufstellung an einem anderen als dem vereinbarten Standort widersprechen.
- Der Mieter hat die Vermieterin von jedem Sitzwechsel, von einer geplanten Geschäftsaufgabe sowie einem Besitzwechsel am Mietgegenstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Verkehrssicherungspflicht

- Mit Aufstellung übernimmt der Mieter die Versicherungspflichten für den Mietgegenstand. Der Mieter stellt die Vermieterin von Ansprüchen aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf den Mietgegenstand im Innenverhältnis frei.
- Darüber hinaus verpflichtet der Mieter sich, sämtliche Umstände, welche die Verkehrssicherheit des Mietgegenstandes beeinträchtigen können, unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.
- Ist durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten ein Schaden entstanden, gilt die Freistellung der Vermieterin dann nicht, wenn die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit von der Vermieterin zu vertreten und aufgrund ordnungsgemäßer Anzeige des Mieters bekannt war und sie innerhalb angemessener Frist keine Behebung der Beeinträchtigung vorgenommen hat.

§ 7

Eingriffe Dritter

Der Mietgegenstand bleibt in jedem Fall Eigentum der Vermieterin. Der Mieter hat auf seine Kosten die Anlage vor Eingriffen Dritter (z.B. durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) freizuhalten. Bei Zugriffen Dritter auf den Mietgegenstand wird der Mieter auf das Eigentum der Vermieterin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde hat bei Zugriffen Dritter auf den Mietgegenstand sämtliche Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Drittwiderspruchsklage und zur Wiederbeschaffung des Mietgegenstandes, erforderlich sind

§ 8

Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- Der Mieter kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Mietverhältnis beruht.

§ 9

Untergang, Beschädigung und Versicherung des Mietgegenstandes

- Die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes und Diebstahls sowie der Beschädigung und des vorzeitigen Verschleißes des Mietgegenstandes trägt ab Übergabe der Mieter. Etwaige Entschädigungsleistungen, welche die Vermieterin aus der Versicherung gemäß Ziffer 4 oder/und von dritter Seite erhält, werden auf die vom Mieter nach Ziffer 2 und 3 zu erbringenden Leistungen angerechnet.
- Vorstehende Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung. Im Falle des Unterganges und des Verlustes steht dem Mieter jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Er hat in diesem Fall der Vermieterin den aus der vorzeitigen Beendigung entstehenden Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns, zu ersetzen.
- Tritt eines der in Ziffer 1 genannten Ereignisse ein, so kann der Mieter den Mietgegenstand nach seiner Wahl ordnungsgemäß reparieren und in einen gleichwertigen Zustand zurückversetzen oder ihn durch einen gleichartigen und -wertigen Gegenstand ersetzen.
- Der Mieter hat den Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten der Vermieterin für die Zeit der Mietaufstellung zum Neuwert gegen Untergang, Verlust und Beschädigung durch Vandalismus, Sachbeschädigung, Diebstahl, Feuer und Wasser sowie Elementarschäden zu versichern. Der Mieter tritt bereits jetzt alle Rechte aus dem Versicherungsvertrag und seine Ansprüche gegen etwaige Schädiger an die Vermieterin ab, welche diese Abtretung annimmt.

§ 10

Rückgabepflicht

- Nach Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten und transportversichert an die Vermieterin zu senden.
- Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat in ordnungsgemäßen Zustand zu erfolgen. Insbesondere ist eine vom Mieter angebrachte Beklebung/Beschriftung des Mietgegenstandes fachgerecht zu entfernen. Durch die Beklebung/Beschriftung verursachte Lackschäden sind fachgerecht zu beseitigen.
- Stellt die Vermieterin bei Rückgabe Mängel am Mietgegenstand fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch eintretenden Verschleiß hinausgehen, kann sie, ohne dass es auf ein Verschulden des Mieters ankommt, Beseitigung dieser Mängel auf Kosten des Mieters verlangen oder nach ihrer Wahl diese Mängel selbst auf Kosten des Mieters beseitigen.
- Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann die Vermieterin für die Dauer der Vorenthaltung den vereinbarten Mietzins als Nutzungsentschädigung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schaden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mietbedingungen der Aventek tektrade GmbH

§ 11 Haftung

Schadensersatzansprüche des Mieters, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen der Vermieterin. Die Haftung ist auf den nach Art der Leistung bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, soweit die Körper- und Gesundheitsbeschädigungen bzw. Todesfälle eingetreten sind.

§ 12 Abschließende Vereinbarungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Osnabrück.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Diese Mietbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.